

sie, von ihrem Mitwirkungsrecht gem. § 3 AGO Gebrauch zu machen. Die Gewerkschaften entsprechen dieser Bitte nicht immer. Das Potsdamer Plenum forderte deshalb, die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und der Gewerkschaft zu verbessern, um auch auf diese Weise die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zu erhöhen.

In Verwirklichung seiner Verantwortung für die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte im Bezirk hat sich' das Plenum des Bezirksgerichts Potsdam auch mit wichtigen materiellrechtlichen Problemen auseinandergesetzt, z. B. mit der richtigen Feststellung der Schuldformen, der Kausalität, der Differenzierung der Schadensersatzpflicht gem. §§ 113, 115 Abs. 4 GBA sowie der erhöhten materiellen Verantwortlichkeit nach § 113 Abs. 2 GBA. Schließlich mußte das Plenum erneut auf die Unzulässigkeit abstrakter Schuldanerkenntnisse verweisen.

Entgegen ständiger Rechtsprechung¹⁵ und der Festlegung in § 115 Abs. 2 GBA, nach dem die Verpflichtung zum Ersatz eines kleineren konkreten Schadens zulässig ist, hat ein HO-Kreisbetrieb 1963 abstrakte Anerkenntnisse mit Verkaufsstellenleitern abgeschlossen. Dabei wurden die Ursachen der Schäden und die Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen nicht festgehalten. Außerdem ging die Höhe des Schadensersatzbetrages in manchen Fällen über einen monatlichen Tariflohn hinaus, obwohl der Schaden nicht vorsätzlich zugefügt worden war. Das Kreisgericht Kyritz hatte in seinem Urteil KA17/63 Veranlassung, einen anderen HO-Kreisbetrieb darauf aufmerksam zu machen, daß auch die schriftliche Anerkennung, die gem. § 115 Abs. 2 GBA zulässig ist, ausdrücklich aussagen muß, daß die Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit gegeben sind.

Einige Konfliktkommissionen und Kammern für Arbeitsrechtssachen haben noch Unklarheiten über den Umfang ihrer Prüfungspflicht bei der Feststellung der Schuldformen. Das Plenum ging davon aus, daß im Prinzip auch für die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit die aus der Strafrechtswissenschaft bekannten Begriffe der Schuldformen anzuwenden sind. Dabei ist immer sorgfältig zu untersuchen, mit welcher Schuldform der Werk tätige im Hinblick auf die Schädigung handelte. Eine Schuldform darf nicht unterstellt werden. Das Verschulden ist vom Antragsteller

15. Vgl. OG, Urt. vom 2. Dezember 1954 - 2 Za 92/54 (NJ 1955 S. 452).

Dr. GOTTHOLD BLEY, Institut für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Oberrichter HANS REINWARTH, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Zur zivilrechtlichen Übertragung ungenutzter beweglicher Grundmittel

Die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vollzieht sich nicht außerhalb des Rechts. Es wäre deshalb ein Trugschluß, zu glauben, daß sich in der gegenwärtigen Etappe unserer Entwicklung die rechtliche Regelung der gesellschaftlichen Prozesse mehr und mehr erübrige. Die Verwirklichung einer wissenschaftlich fundierten Führungstätigkeit schränkt den Wirkungsbereich des sozialistischen Rechts nicht ein, im Gegenteil, sie bedingt gesetzmäßig den weiteren Ausbau und damit eine höhere Effektivität unseres Rechts. Soweit unser geltendes Recht in einzelnen Bereichen des Lebens den gesellschaftlichen Erfordernissen noch nicht entspricht, muß es schnell zu einem wirksamen Instrument der bewußten und planmäßigen Entfaltung der

nachzuweisen; der Werk tätige ist trotz seiner in den §§ 30 ff. AGO festgelegten Mitwirkungspflichten als Prozeßpartei nicht verpflichtet, seine Schuldlosigkeit darzulegen. Schließlich gilt es zu beachten, daß die für die Pflichtverletzung festgestellte Schuldform nicht mit der Schuld für die Schadenszufügung identisch sein muß.

Bei der Prüfung der Kausalität, die für die Ursachenforschung besonders wichtig ist, kommt es manchmal noch zu Unterstellungen. Das drückt sich z. B. in einer solchen Formulierung aus: Weil die Verkaufsstellenleiterin bei der Warenannahme nicht sorgfältig kontrolliert hat, habe sich „zwangsläufig“ ein Schaden ergeben müssen, für den sie ersatzpflichtig sei. Die Konfliktkommissionen und die Kammern für Arbeitsrechtssachen haben bisher wenig die in den §§ 113, 115 GBA vorgesehenen und im Interesse der vollen erzieherischen Wirkung notwendigen Möglichkeiten der Differenzierung der Schadensersatzsummen genutzt bzw. die Handelsbetriebe darauf hingewiesen¹⁶. Solche Mängel können nicht länger hingenommen werden.

Der Beschluß des Plenums des Bezirksgerichts Potsdam vom 31. März 1964 sieht deshalb u. a. vor, daß

- die Direktorentagungen sich mehr mit der Anleitung der Richter in Arbeitsrechtssachen beschäftigen,
- das Präsidium des Bezirksgerichts die Anleitung der Gerichte durch eine zielgerichtete Kassationspraxis fördert,
- der Direktor mehr von seinem Recht gem. § 28 GVG Gebrauch macht und Sachen zur erstinstanzlichen Entscheidung an das Bezirksgericht heranzieht,
- der Senat für Arbeitsrechtssachen die Kammern der Kreisgerichte bei der Schaffung guter Beispiele unmittelbar unterstützt und für die Verbreitung der besten Erfahrungen sorgt,
- das Präsidium des Bezirksgerichts und die Direktoren der Kreisgerichte die Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen regelmäßig analysieren.

Das Präsidium wurde verpflichtet, dem Plenum bis Ende Oktober 1964 über die Erfüllung der festgelegten Aufgaben zu berichten¹⁷. *S.

16 Vgl. OG, Urteil vom 22. Juni 1962 - Za 10/62 - (OGA Bd. 3 S. 262).

17 Zur Ergänzung des vorstehenden Beitrags veröffentlichen wir an anderer Stelle dieses Heftes Auszüge aus dem Beschluß des Plenums des Bezirksgerichts Potsdam vom 31. März 1964. - D. Red.